Universität Leipzig

# Ordnung des Interdisziplinären Zentrums für Bioinformatik der Universität Leipzig (IZBI)

Vom 20. August 2021

Auf Grundlage von § 92 Abs. 3 S. 1 SächsHSFG und § 31 der Grundordnung der Universität Leipzig vom 6. August 2013 erlässt das Rektorat der Universität Leipzig nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates der Universität Leipzig die nachfolgende Ordnung des Interdisziplinären Zentrums für Bioinformatik (IZBI) als zentrale Einrichtung der Universität Leipzig.

#### Inhaltsübersicht:

#### Präambel

- § 1 Rechtsstatus
- § 2 Arbeit und Ziele
- § 3 Gremien und Organe
- § 4 Vorstand
- § 5 Direktor/-in
- § 6 Managing Direktor/-in
- § 7 Mitglieder
- § 8 Änderungen der Ordnung
- § 9 In-Kraft-Treten der Ordnung

#### Präambel

Das Interdisziplinäre Zentrum für Bioinformatik (IZBI) bearbeitet Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Bioinformatik, die mehrere Fakultäten betreffen und einbeziehen.

Das IZBI realisiert bioinformatische Aufgaben im Rahmen von Verbundprojekten, entwickelt ein eigenes Profil auf hohem wissenschaftlichen Niveau und unterstützt Forschungsprojekte an der Universität Leipzig, insbesondere mit Bedarf an bioinformatischen Beiträgen. Dabei trägt es zur Drittmitteleinwerbung an der Universität bei.

Das IZBI verbindet Aktivitäten und Kompetenzen zwischen den Fakultäten der Universität Leipzig, insbesondere der Fakultät für Mathematik und Informatik, der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Lebenswissenschaften. Es bildet eine Brücke bioinformatischer Forschung zu Leipziger Forschungsinstituten, insbesondere der Max-Planck-Gesellschaft.

#### § 1 Rechtsstatus

- (1) Das IZBI ist eine zentrale Einrichtung der Universität Leipzig gemäß § 92 Abs. 1 SächsHSFG und § 31 der Grundordnung der Universität Leipzig. Das IZBI arbeitet interdisziplinär und fakultätsübergreifend.
- (2) Über die Errichtung, Änderung oder Auflösung des Interdisziplinären Zentrums für Bioinformatik entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat nach § 31 Abs. 2 Grundordnung.

## § 2 Arbeit und Ziele

- (1) Das IZBI ist ein institutionelles Zentrum mit zugeordneten Räumen, Administration (Geschäftsstelle) und wissenschaftlichen Mitarbeitern/-innen.
- (2) Das IZBI erfüllt vorrangig Forschungsaufgaben, die Fakultäts- und Disziplingrenzen deutlich überschreiten. Es ist profilbildend für die Universität.
- (3) Das IZBI hält Expertise und effiziente Forschungsstrukturen vor und entwickelt diese weiter. Es unterstützt bioinformatische Forschungsthemen, Analysen und Anwendungen an der Universität Leipzig.
- (4) Das IZBI trägt zur Drittmitteleinwerbung an der Universität bei.
- (5) Das IZBI trägt zur Graduiertenausbildung bei und unterstützt Kompetenzentwicklung durch Qualifizierungsmaßnahmen.
- (6) Das IZBI finanziert sich vorrangig aus Mitteln Dritter. Über Umfang und Dauer der Haushaltsfinanzierung entscheidet das Rektorat in Abstimmung mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät.
- (7) Grundlage der Arbeit des IZBI ist eine für die Dauer von jeweils 5 Jahren abzuschließende Zielvereinbarung zwischen dem Direktor des Zentrums

und dem Rektorat der Universität Leipzig.

# § 3 Gremien und Organe

- (1) Das Zentrum hat folgende Gremien und Organe:
  - 1. Vorstand,
  - 2. Direktor/-in,
  - 3. Managing Direktor/-in,
  - 4. Mitglieder.
- (2) Die zentrale Einrichtung untersteht dem Rektorat. Gemäß § 92 Abs. 1 S. 2 SächsHSFG sind, bis auf die Mitglieder, die Gremien, von dem/der Rektor/-in zu bestellen.

#### § 4 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören sechs Personen an:
  - Zwei Hochschullehrer/-innen aus dem Institut für Informatik, der Fakultät für Mathematik und Informatik, davon der/die Inhaber/-in der Professur für Bioinformatik,
  - Zwei Hochschullehrer/-innen aus der Medizinischen Fakultät, davon der/die Direktor/-in des Institutes für Medizinische Informatik, Statistik und Epidemiologie sowie der/die Inhaber/-in der Professur für Pharmazeutische Chemie,
  - Ein/e Hochschullehrer/-in aus der Fakultät für Lebenswissenschaften,
  - Eine Vertretung der Leipziger Max-Planck-Institute.
- (2) Die von den Fakultäten zu entsendenden Vorstandsmitglieder werden durch die jeweiligen Fakultätsräte gewählt und dem/der Rektor/-in der Universität zur Bestellung vorgeschlagen. Die Vorstandsmitglieder werden von dem/der Rektor/-in für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Das Mandat kann nur persönlich wahrgenommen werden. Eine Vertretung ist nicht möglich. Der/die Vertreter/-in der Max-Planck-Institute wird nach gegenseitiger Abstimmung unter Federführung des MPI MIS dem/der Rektor/-in der Universität vorgeschlagen.

- (3) Ausscheiden erfolgt ansonsten durch Beendigung der Tätigkeit an der Universität bzw. am Max-Planck-Institut, auf persönlichen Wunsch oder aufgrund Abwahl durch den jeweiligen Fakultätsrat bzw. der Max-Planck-Institute.
- (4) Vorstandssitzungen werden durch den/die Direktor/-in mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einberufen. Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- (5) Aufgaben des Vorstandes:
  - 1. Wahl des/der Direktors/-in aus seiner Mitte und Vorschlag der gewählten Person beim Rektorat zur Bestellung,
  - 2. Entscheidung über die wissenschaftliche Orientierung und die Rahmenbedingungen am IZBI,
  - 3. Beschluss des jährlichen und mittelfristigen Wirtschaftsplans und Bekanntgabe von Empfehlungen für den Ressourceneinsatz,
  - 4. Bericht gegenüber dem Rektorat und dem Dekanat der Medizinischen Fakultät über den Ressourceneinsatz,
  - 5. Vorstandsbeschlüsse erfordern die einfache Mehrheit und die Abgabe von mindestens drei Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
  - 6. Ein Beschluss kann im Einzelfall im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Verfahrensweise erklären.

# §5 Direktor/-in

- (1) Der/die Direktor/-in wird auf Vorschlag des Vorstandes von dem/der Rektor/-in der Universität für vier Jahre bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der/die Direktor/-in hat folgende Verantwortlichkeiten und Befugnisse:
  - 1. Leitung der Vorstandssitzungen,
  - 2. Vorbereitung und Ausführung von Vorstandsbeschlüssen,
  - 3. Erstellung des Geschäftsberichts,
  - 4. Repräsentation des IZBI nach außen und gegenüber anderen Einrichtungen der Universität.
- (3) Der/die Direktor/-in wird in diesen Aufgaben von dem/der Managing Direktor/-in unterstützt (siehe §6).

## § 6 Managing Direktor/-in

- (1) Der/die Managing Direktor/-in ist Angestellte/-r der Universität (bzw. der Medizinischen Fakultät) am IZBI.
- (2) Der/die Managing Direktor/-in wird von dem/der Rektor/-in auf Vorschlag des/der Direktors/-in bestellt.
- (3) Der/die Managing Direktor/-in führt die laufenden Geschäfte des IZBI.
- (4) Der/die Managing Direktor/-in vertritt den/die Direktor/-in als Repräsentant/-in des IZBI nach außen und gegenüber anderen Einrichtungen der Universität.

### § 7 Mitglieder

- (1) Mitglieder und assoziierte Mitglieder sind Wissenschaftler/-innen, die mit der Koordination von Forschungsaktivitäten am IZBI betraut sind, Wissenschaftler/-innen, deren laufende Drittmittelprojekte am IZBI angesiedelt sind, sowie Leiter/-innen von Subprojekten in Forschungskonsortien, deren Mittel über das IZBI fließen. Nicht der Universität Leipzig angehörende Personen und Einrichtungen können als assoziierte Mitglieder aufgenommen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grundlage eines schriftlichen Antrags. Die Mitgliedschaft erlischt ein Jahr nach Wegfall der unter Ziffer (1) genannten Bedingungen. Ansonsten bedarf der Austritt der schriftlichen Erklärung an den Vorstand.
- (3) Die Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können eine/n Repräsentanten/-in mit beratender Stimme bei Vorstandsentscheidungen aus ihrer Mitte wählen. Die Amtsdauer, bei zulässiger Wiederwahl, ist ein Jahr.

### § 8 Änderung der Ordnung

(1) Änderungen der Ordnung bedürfen der Zustimmung von vier Vorstandsmitgliedern. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands vom Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen. Änderungen dürfen den Bedingungen bestehender Zuwendungsbescheide

über Drittmittel nicht widersprechen.

(2) Die Ordnung des IZBI beschließt das Rektorat gemäß § 31 Abs. 2 Grundordnung nach Anhörung der Beteiligten, vor allem die hiervon berührten Fakultäten, und der Stellungnahme des Senats.

### § 9 Inkrafttreten der Ordnung

Die Ordnung wurde vom Rektorat am 26. November 2020 nach Anhörung aller Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 20. August 2021

Professor Dr. med. Beate A. Schücking Rektorin